

1. Versicherter Gegenstand

Abweichend von Abschnitt A, § 1 Nr. 1 und 2 ABE 2011 ist die im Versicherungsschein näher bezeichnete kabelgebundene Ladestation versichert. Mitversichert sind unter anderem der Sockel, das Fundament, Peripheriegeräte und Ladesteckvorrichtung, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und die Werte bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

Nicht versichert sind Stromspeicher (Akkumulatoren), Wechseldatenträger, Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, Werkzeuge aller Art, sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen sowie haustechnische Anlagen und das zur Hausinstallation gehörende Stromleitungsnetz.

2. Versicherungsort (zu Abschnitt A, § 4 ABE 2011)

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.

Die Postanschrift der/des Betriebsgrundstück(s) ist mit einer Lagebeschreibung, wo sich die zu versichernde Sache auf dem Betriebsgrundstück befindet, zu ergänzen. Sofern keine Postanschrift vorhanden ist, erfolgt eine dementsprechende Präzisierung mittels einer Lagebeschreibung, die mit einem Lageplan zu ergänzen ist.

3. Vorsorgeversicherung

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen bzw. Erweiterungen gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 25.000 EUR.

4. Jahresmeldung für Veränderungen

(Erweiterungen, Austausch, hinzukommende Anlagen, Geräte und Betriebsgrundstücke)

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Dies gilt auch für hinzukommende/weggefallene Betriebsgrundstücke. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

Der Beitrag infolge Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.

Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund eingetretener Änderungen im vorhergehenden Versicherungsjahr abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. 3) für das laufende Jahr.

5. Auf "Erstes Risiko" versicherte Kosten

a) Der Versicherer ersetzt gemäß Abschnitt A, § 6 Nr. 3 ABE 2011 notwendige

- Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten,
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich,
- Bewegungs- und Schutzkosten,
- Luftfrachtkosten,
- Bergungskosten,
- Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung, Bereitstellung eines Provisoriums,

sowie

- Feuerlöschkosten,
die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, bis zu jeweils 25.000 EUR.

Zusätzlich mitversichert sind auf "Erstes Risiko"

- schadenbedingte Arbeiten an Fassaden gemäß Nr. 4 b) bis zu 5.000 EUR

Die Erstrisiko-Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

b) Schadenbedingte Arbeiten an Fassaden

Mitversichert sind zusätzliche Kosten für schadenbedingte Reparaturarbeiten an Fassaden, an denen die versicherte Ladestation angebracht ist, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Ladestation notwendig geworden sind.

6. Technologiefortschritt

Sind für die versicherten Sachen bzw. Komponenten nach einem ersatzpflichtigen Schadensfall serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen, so leistet der Versicherer abweichend von Abschnitt A, § 7 Nr. 2 c) bb) ABE 2011 wie folgt:

Soweit die versicherten Sachen bzw. Komponenten wiederbeschafft werden, ersetzt der Versicherer die vom Sachschaden betroffenen versicherten Sachen durch Sachen der aktuellen Nachfolgeneration mit identischen oder vergleichbaren Leistungs- und Produkteigenschaften.

Sachen, die nicht vom Schaden betroffen sind, aber dennoch aus welchen Gründen auch immer ausgetauscht werden müssen, sind nicht Gegenstand dieser Versicherung.

Die Entschädigungsleistung ist auf 110 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme begrenzt.

7. Entschädigungsberechnung (zu Abschnitt A, § 7 Nr. 4 b) ABE 2011)

Abschnitt A, § 7 Nr. 4 b) ABE 2011 regelt, dass die Ersatzleistung des Versicherers auf den Zeitwert begrenzt ist, wenn für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind. Diese Regelung gilt gestrichen.

8. Obliegenheiten

a) Allgemeine Obliegenheiten für alle Ladestationen

Bei der Planung, Errichtung und beim Betrieb der Ladestation sind sämtliche behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten. Es müssen die Richtlinien zur Schadenverhütung "Ladestationen für Elektrostraßenfahrzeuge (VdS 3471)" eingehalten werden. Dies gilt auch für die vom Anlagen-Hersteller vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Installation, Wartung und Pflege der versicherten Anlage(n) sowie des mitversicherten Zubehörs (z. B. Blitzschutzeinrichtungen, Fernüberwachungssysteme).

b) Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B, § 8 ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung einer Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B, § 9 Absatz 2 ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.